

**Satzung**  
**des**  
**Fechtsport Club Berlin e.V.**

§1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fechtsport Club Berlin“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Berlin (Reinickendorf).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch bei allen Zahlungen der Mitglieder an den Verein und bei Zahlungsverzug, ist Berlin, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften anderes gilt.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Fechten.

Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Freizeit-, Wettkampf- und Leistungssport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§4 Farben und Wappen

Die Farben des Vereins sind Gelb/Schwarz.

§5 Gliederung des Vereins

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch das Präsidium im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Dem Präsidium steht auch das Recht zu, Abteilungen wieder aufzulösen. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§6 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst passive und aktive Mitglieder. Passives Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person sein.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein.

Von der Mitgliederversammlung können natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstands wegen grob unsportlichem Verhalten, unehrenhafter Handlungen oder wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich.

Der Ausschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 2/3 Drittel der Mitglieder des Vorstands.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und als aktives Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an, als passives Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es grundsätzlich nur persönlich abgeben kann. Das Wahlrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten besteht oder der Erstbeitrag nicht entrichtet wurde.

Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter von Minderjährigen ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühren, Beiträge, und Umlagen zu entrichten. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens zweimal im Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden. In der Beitragsordnung können ermäßigte Beitragssätze festgesetzt werden. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der Beitragsordnung über einen möglichen Erlass von Aufnahmegebühren sowie über die Anwendung von ermäßigten Beitragssätzen soweit in der Beitragsordnung beschlossen.

Bei minderjährigen Mitgliedern müssen die jeweiligen erziehungsberechtigten Eltern bzw. die jeweiligen Personensorgeberechtigten mit der Beitrittserklärung bzw. dem Aufnahmeantrag für die finanziellen Verpflichtungen ihrer Kinder eine selbstschuldnerische Bürgschaft eingehen. Das Weitere

wird durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### §8 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §9 Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, dem Materialwart, dem Frauenbeauftragten und dem Jugendvertreter.

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Sportwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Das Präsidium ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Es beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit das des Stellvertreters. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### §10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstands

### 3. Wahl des neuen Vorstands

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern die dem Präsidium nicht angehören dürfen.
5. Jede Änderung der Satzung
6. Festsetzung der Beitragsordnung
7. Entscheidung über eingereichte Anträge
8. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium einberufen werden, wenn mindestens 1/3 Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grunds beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

### §11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### §12 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von Euro 500,00 für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über Euro 500,00 bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses von mindestens 2/3 des Vorstandes.

### §13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Berliner Fechterbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports als gemeinnützigem Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Berlin, den 13.05.2003

In der Fassung vom 30.11.2013